

## Merkblatt

### Übertragung eines Aufenthaltstitels in einen neuen Pass

---

Sie wollen verreisen und es sind kurzfristig keine Termine frei?  
Sie besitzen noch den alten Pass mit der gültigen Aufenthaltserlaubnis?  
Dann können Sie die **Auslandsreise auch ohne Übertragung** antreten. Die Wiedereinreise nach Deutschland ist problemlos möglich, wenn Sie den neuen Pass und den alten Pass mitnehmen. Bitte erkundigen Sie sich aber vor der Auslandsreise noch einmal nach den Ein- und Ausreisebedingungen Ihres Reiselandes (z. B. bei einem Reisebüro oder der Auslandsvertretung des Reiselandes).

#### VORAUSSETZUNGEN

##### Übertragung:

Sie können den Übertrag vornehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen den abgelaufenen Pass mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.
- Ihr Vorname, Ihr Nachname und Ihr Geburtsdatum haben sich nicht verändert.
- Der alte Pass ist nicht länger als 6 Monate ungültig.
- Sie haben sich nicht länger als 6 Monate durchgehend außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten.

##### Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde

#### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- **neuer Reisepass**
- **vollständiger alter Reisepass mit gültiger Aufenthaltserlaubnis**
- **Passverlustanzeige**  
Wenn der Pass gestohlen wurde, ist eine Passverlustanzeige der Polizei oder der Ausländerbehörde vorzulegen.
- **1 aktuelles biometrisches Passbild (ab 10. Lebensjahr)**  
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund  
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.

**GEBÜHREN**

Die Gebühren betragen für:

Volljährige: 67,00 Euro  
(bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel)

Minderjährige: 33,50 Euro  
(bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel)

Türkische Staatsangehörige (Inhaberinnen und Inhaber ARB 1/80):  
maximal 28,80 Euro  
(bei Neuausstellung als elektronischer Aufenthaltstitel)

**gebührenfrei:**

bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz